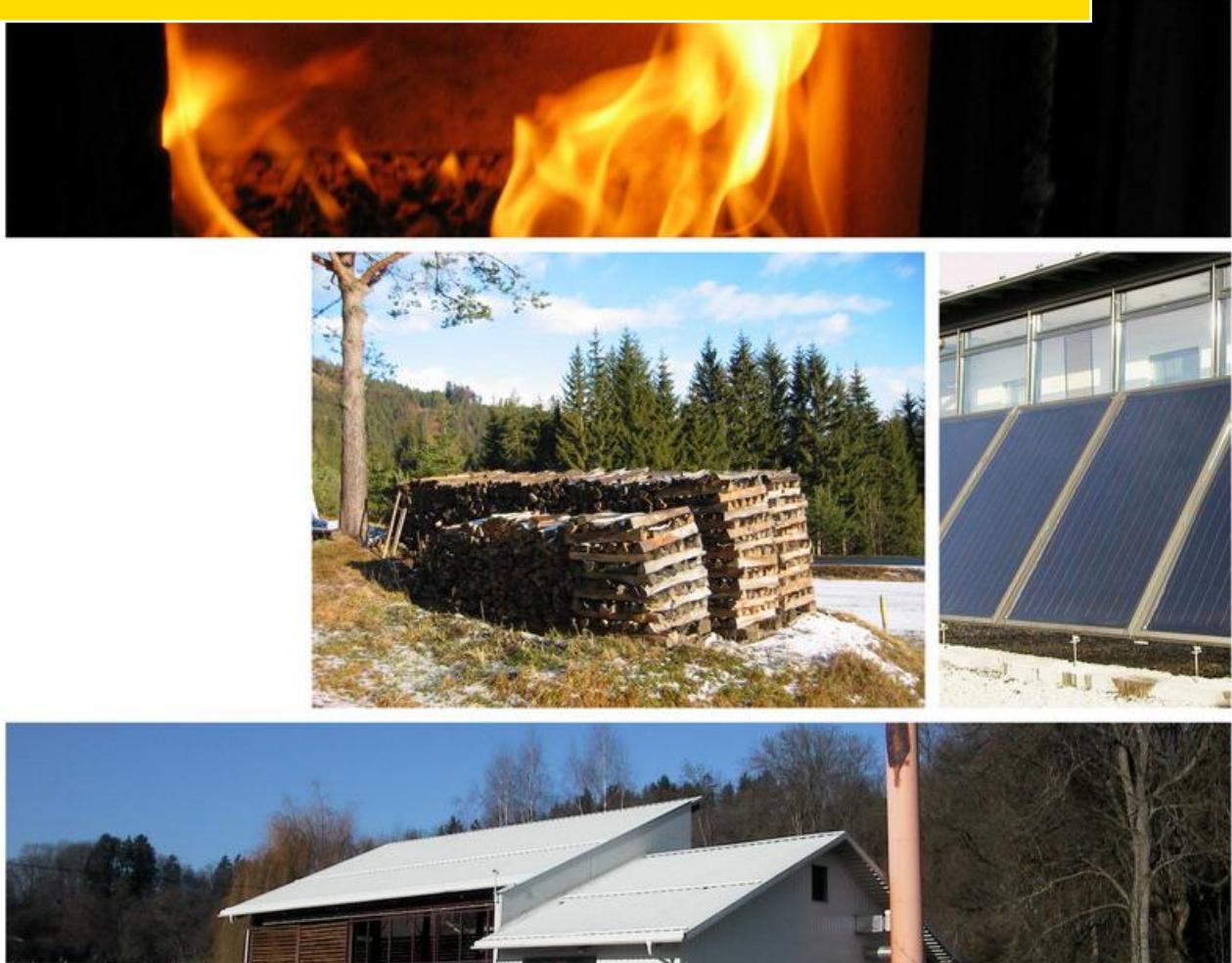


Förderrichtlinie Erneuerbare Wärme 2026



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines.....	3
II.	Thermische Solaranlagen.....	8
III.	Holzheizungsanlagen	10
IV.	Fernwärmeanschluss.....	13
V.	Landesbeteiligungen an Bundesförderungen	15
VI.	Fernwärmeeerrichtung	16

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, SG Energieförderung;
Internet: www.energiewirtschaft.ktn.gv.at
E-Mail: abt15.energiewirtschaft@ktn.gv.at

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

I. ALLGEMEINES

(1) Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung oder Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugungsanlagen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen im Bundesland Kärnten. Einreichen können alle Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine. **Private stehen diese Förderung nicht offen. Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für Wohnobjekte jedweder Art bzw. für Förderungsgegenstände, die über die Abt. 11 – Wohnbauförderung oder Wohnhaussanierung abgedeckt werden!**

(2) Zielsetzung

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

(3) Voraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2025 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile wie z. B. Kesselanlage oder Fernwärmeübergabestation.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF, Sportreferat), Bund oder EU gewährte Förderungen jedweder Art (sohin z.B. auch Steuervorteile) werden berücksichtigt und in die Förderungsintensität eingerechnet.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind vom Förderungswerber zu bestätigen.
- e) Der Förderungswerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers übergehen.
- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen. Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- h) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energierreferat (Abt. 15) des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- i) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- j) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.
- k) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorgangs, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- l) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- m) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

(4) Förderungsabwicklung

- a) Für die Förderungsgegenstände von Pkt. II bis Pkt. V dieser Richtlinie erfolgt die Antragstellung **nach** Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular und den dazugehörigen Beilagen. Für Fernwärmeprojekte (Pkt. VI) ist **vor** Auftragsvergabe bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (im Folgenden auch kurz „KPC“) anzusuchen.
- b) Sofern nicht im Einzelfall anderes vorgesehen ist, erfolgt die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

(5) Datenschutzrechtliche Bestimmung

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE „ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2024 - 2026“

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Förderstelle (Nachweis- und Überprüfungszweck).

RECHTSGRUNDLAGE: ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2024 - 2026

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums.

ABFRAGE VON REGISTERN:

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation des Förderungswerbers die Abfrage aus den folgenden Registern erforderlich.

Natürliche Person (Bürger):

Stammzahlregister

Juristische Person (z. B. Unternehmen/Verein)

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem der anderen Register enthalten ist)

HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich ist.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Ist die betroffene Person der Auffassung, dass ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der dafür zuständigen Datenschutzeinrichtung.

WEITERE INFORMATIONEN:

Lösung der Daten: Die Lösung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insb des TDBG 2012 BGBI. I, 99/2012 idgF.,

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/faq/sicherheitTechnik>

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden sich unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

KONTAKTDATEN

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;
Datenschutzbeauftragter;
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: (+43) 050 536 22831
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

(6) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

(7) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

(8) Weitere Fördermöglichkeiten

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgender Internet-Adressen abgefragt werden:

www.umweltfoerderung.at oder www.publicconsulting.at
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)

(9) Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie und in den Bezug habenden Unterlagen personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich jeweils auf alle Geschlechter.

II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

(1) Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasseraufbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits um den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits um fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen in Kärnten pro Jahr neue thermische Solaranlagen im Ausmaß von 1.500 m²/Jahr in den Bereichen öffentliche und private Dienstleister sowie bei Gewerbebetrieben errichtet werden. Damit sollen eine jährliche Einsparung an CO₂-Emissionen von 100 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 650 MWh/Jahr erreicht werden.

Diese Förderung dient der Erreichung des Kärnten-Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie.

(2) Förderungsw werber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss gewerblich (auch Privatzimmervermietung), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden. Im Fall einer teilweisen Privatnutzung erfolgt nach Wahl der Förderstelle eine Aliquotierung nach Nutzflächen oder Nutzwerten.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, obliegt es dem Förderungsw werber auch eine Bundesförderung zu beantragen (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) In Gebieten mit Biomasse-FernwärmeverSORGUNGSANLAGEN, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht möglich ist.
- d) Pro m² Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter bzw. pro m² Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.

(4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung sowie zur betrieblichen Schwimmbaderwärmung und zur Prozesswärmeverzeugung.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage (Kollektoren)
- Wärmespeicher
- Verrohrung, Pumpengruppe
- Wärmezähler
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

(5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von bis zu 45 % der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt € 180,00/m² Bruttokollektorfläche.

(6) Förderungsunterlagen

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
(sofern vorhanden)

III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

(1) Zielsetzung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen.

Im Bereich der Gebäude für öffentliche bzw. private Dienstleistungen und von Gebäuden des produzierenden Gewerbes sollen pro Jahr Heizungsanlagen mit einer Gesamtleistung von 2,5 MW/Jahr von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger umgestellt bzw. alte Kessel durch effizientere Modelle ersetzt werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO₂-Emissionen von 1.000 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 1.200 MWh/Jahr erreicht werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude muss gewerblich (auch Privatzimmervermietung), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden. Im Fall einer teilweisen Privatnutzung erfolgt nach Wahl der Förderstelle eine Aliquotierung nach Nutzflächen oder Nutzwerten.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, obliegt es dem Förderungswerber, auch eine Bundesförderung zu beantragen (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) Holzheizungsanlagen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit des Anschlusses an eine FernwärmeverSORGUNG besteht. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht möglich ist.
- d) Bei der Typenprüfung müssen folgende Emissionsgrenzwerte (Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ37) eingehalten werden:

Angaben beziehen sich auf 13% O ₂	CO mg/MJ	org C mg/MJ	NOx mg/MJ	Staub mg/MJ	CO mg/Nm ³	org. C mg/Nm ³	NOx mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³
Pelletskessel	45	3	100	15	68	5	150	23
Hackgutkessel	120	4	100	25	180	6	150	38
Scheitholzkessel I	180	15	100	20	270	23	150	30

- e) Für einen Scheitholzkessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels notwendige Fördervoraussetzung.
- f) Es muss eine Rücklauftemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- g) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- h) Landesförderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

(4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden Zentralheizungskessel für Gebäude, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung, und Rauchgasreinigung
- Wärmespeicher
- Einbindung ins Heizungssystem
- Kamin
- Demontage Altanlage
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Bauliche Maßnahmen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

(5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von bis zu 45 % der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt für Pellets-, Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen:

Holzheizungsanlagen	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • € 150,00/kW (0-50 kW) • € 50,00/kW (für jedes weitere kW)
Zuschlagsmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • € 1.500,00 bei einem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizungsanlage
Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest dauerhaft abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).	

(6) Förderungsunterlagen

- Antrag inkl. Bestätigung der Baubehörde
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (sofern vorhanden)

IV. FERNWÄRMEANSCHLUSS

(1) Zielsetzung

Durch Fernwärmeanschlüsse (auf Basis erneuerbarer Energieträger; Wärmeversorgung durch Heißwasser oder Dampf) sollen die bei der Wärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 50 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 5 MW/Jahr) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO₂-Emissionen von 1.500 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 2.500 MWh/Jahr erreicht werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Das Gebäude muss gewerblich (auch Privatzimmervermieter), öffentlich, landwirtschaftlich (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) oder durch Vereine genutzt werden. Im Fall einer teilweisen Privatnutzung erfolgt nach Wahl der Förderstelle eine Aliquotierung nach Nutzflächen oder Nutzwerten.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, obliegt es dem Förderungswerber, auch eine Bundesförderung zu beantragen (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
- c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- e) Die Förderung ist vollständig zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- g) Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest dauerhaft abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).
- h) Die Wärme muss zu mindestens 80 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach dem K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.

(4) Förderungsinhalt

Förderungsfähige Anlagen(teile) für den erstmaligen Anschluss an eine Fernwärmeanlage

- Anschlusskostenbeitrag
- Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim FernwärmeverSORGER gefördert wurde)
- Umstellung auf Zentralheizung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf
- Hocheffiziente Umwälzpumpen
- Regelung, Verrohrung
- Einbindung der Warmwasserbereitung
- Entsorgung Öl-, Kohle- oder Gaskessel bzw. Öl- oder Gastank
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

(5) Förderungsumfang

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von bis zu 35 %, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung in Höhe von bis zu 45% der förderbaren Investitionskosten, unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

(6) Förderungsunterlagen

- Antrag inkl. Bestätigungen der Baubehörde und des FernwärmeverSORGERS
- Wärmelieferungsvertrag
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre
(bei Umstieg von einer Öl- oder Gasheizung)
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
(sofern vorhanden)

V. LANDESBETEILIGUNGEN AN BUNDESFÖRDERUNGEN

(1) Zielsetzung

Die Sicherstellung von Investitionen in Kärnten im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz im öffentlichen Bereich (Gemeinden).

(2) Förderungsgeber

Kärntner Gemeinden, juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung bzw. juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung im Rahmen der Durchführung von Vorhaben gemeindeübergreifender Zusammenarbeit (IKZ) nach Maßgabe der jeweiligen Bundesförderung und allenfalls anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben.

(3) Förderungsinhalt

Alle notwendigen Landesbeteiligungen an Bundesförderungen oder Förderungen der Europäischen Union in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz nach Maßgabe der jeweiligen Bundesförderung und allenfalls anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben. Zuschüsse werden ausschließlich gewährt für:

- LED-Straßenbeleuchtungen
- LED-Innenbeleuchtungen bei öffentlich genutzten Gebäuden
- Fenstertausch, Dämmungen bei öffentlich genutzten Gebäuden
- Heizungsanlagen bei öffentlich genutzten Gebäuden

(4) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses gewährt.

Die Höhe des Landeszuschusses wird durch die Förderstellen des Bundes oder der Europäischen Union vorgegeben.

(5) Förderungsunterlagen

- Alle der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorgelegten Förderunterlagen
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Allfällige weitere nach Maßgabe der jeweiligen Bundesförderung und allenfalls anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben geforderte Unterlagen

VI. FERNWÄRMEERRICHTUNG

Fernwärme ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Abnehmer zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme.

(1) Zielsetzung

Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein weiterer ambitionierter Ausbau der Fernwärme notwendig.

Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO₂-Emissionseinsparung für Raumwärme der Bereiche öffentliche und private Dienstleistungen sowie produzierendes Gewerbe genutzt werden. Durch die Neuerrichtung und den Ausbau von Fernwärmeanlagen können der lokale Energieträger Biomasse noch besser genutzt sowie eine vorbildliche und komfortable Heizmöglichkeit geboten werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen nach Maßgabe der jeweiligen Bundesförderung und allenfalls anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben.

FÖRDERUNG ERFOLGT ALS KOFINANZIERUNG DER BUNDESFÖRDERUNG

(3) Förderungsablauf

- Die Antragstellung erfolgt bei der abwickelnden Stelle für die Umweltförderung Inland, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.umweltfoerderung.at).
- Der Antragsteller informiert die Förderungsstelle des Landes Kärnten (Abteilung 15) über die Antragstellung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Zusage der Kofinanzierung der Förderung durch das Land Kärnten direkt an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

(4) Förderungsvoraussetzung

- a) Es gelten alle Vorschriften und Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Richtlinie der Umweltförderung Inland und allfällig anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben.
- b) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- c) Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.

(5) Förderungsumfang

Der Förderungsumfang ergibt sich aus der im Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

(6) Förderungsunterlagen

- Anforderung der KPC auf Mitförderung
- Unterfertigter Förderungsvertrag mit der KPC
- Bestätigtes Endabrechnungsformular
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Allfällige weitere nach Maßgabe der jeweiligen Bundesförderung und allenfalls anwendbarer sonstiger, insbesondere europarechtlicher Fördervorgaben geforderte Unterlagen